

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]

[REDACTED] Berlin

- betroffenes Kind -

Verfahrensbeiständin:

Ann-Marie Steiger, c/o Familienrechtspsychologische Praxis, Eisenacher Straße 76, 10823 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Inke Klimas, [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]

[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]

[REDACTED] Berlin

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

wegen Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Zweifel am 27.01.2026 beschlossen:

Der Antrag der Mutter vom 21.01.2026 auf Entpflichtung der Verfahrensbeiständin sowie der weitergehende Antrag vom 26.01.2026 auf Einsicht der Nachweise zur fachlichen Eignung der Verfahrensbeiständin werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Zwischen den Eltern gibt es seit dem Jahr 2021 Streit, insbesondere um das im Jahr 2020 geborene Kind [REDACTED] wobei die Familie dem hiesigen Familiengericht bereits durch ca. 50 (!) erstinstanzliche Verfahren bekannt ist.

Dokumentiert ist bei alledem der Fall eines in besonderem Maße eskalierten Elternkonflikts zu Lasten des gemeinsamen minderjährigen Kindes. Dies beinhaltete etwa den Vorwurf der Mutter gegenüber ihrer eigenen volljährigen Tochter [REDACTED] wonach diese das Wohl des Kindes [REDACTED] gefährdet habe. Weiterhin hatte die Mutter dem Jugendamt gemeldet, sie habe von dem seinerzeit dreijährigen [REDACTED] erfahren, dass die Großmutter väterlicherseits [REDACTED] häufiger im Intimbereich geküsst und ihm ihren Finger in den Anus eingeführt habe. Der Vater wiederum hatte der Mutter seinerzeit vorgeworfen, sie stille ihren Sohn womöglich zur Befriedigung ihrer eigenen sexuellen Bedürfnisse. Im weiteren Verlauf wurden diese Vorwürfe von den Eltern teils selbst wieder relativiert bzw. haben sich diese nach Aufklärungsmaßnahmen etwa in der Kinderschutzambulanz der Charité als nicht hinreichend belastbar erwiesen.

Zuletzt hat das Kammergericht durch Beschluss vom 21.07.2025 den Umgang der Mutter mit dem Kind bis zum 21.07.2027 ausgeschlossen ([REDACTED]).

Das vorliegende Hauptsacheverfahren zum Umgang wurde auf Antrag der Mutter am 03.11.2025 eingeleitet, mit dem Begehren vorgenannte Entscheidung des Kammergerichts abzuändern.

Bevor das Gericht weitere verfahrensleitende Entscheidungen treffen konnte wurde der zuständige gewordene Richter von der Mutter als befangen abgelehnt. Der Befangenheitsantrag wurde nachfolgend von der Mutter zurückgenommen.

Nach Aktenrückgang hat das Gericht mit Beschluss vom 13.01.2026 die bereits in Vorverfahren tätige Verfahrensbeiständin eingesetzt.

Die Mutter begehrt nunmehr die Entpflichtung der Verfahrensbeiständin und meint, die Verfahrensbeiständin habe keine hinreichende Aktenkenntnis, sei in der Gesprächsführung ungeeignet und voreingenommen. Außerdem werde das Vorliegen der fachlichen und persönlichen Eignungsnachweise in Frage gestellt bzw. werden hierzu Nachweise verlangt.

Die Verfahrensbeiständin hat hierzu Stellung genommen.

II.

Die Anträge sind unbegründet und daher zurückzuweisen.

Nach § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG hebt das Familiengericht die Bestellung des Verfahrensbeistandes auf, wenn eine Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würden. Der Verfahrensbeistand soll in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet sein, wobei er kein Gehilfe des Gerichts ist, der unter dessen „Oberaufsicht“ stünde. Vielmehr ist der Verfahrensbeistand ein einseitiger Vertreter der Interessen des Kindes, der seine Aufgaben eigenständig und frei von Weisungen wahrnimmt und der anders als ein gerichtlicher Sachverständiger auch nicht zur Objektivität und Neutralität verpflichtet ist. Dieser „advokatorische Charakter“ des Anwalts des Kindes macht es erforderlich, den Prüfungsmaßstab für eine Aufhebung der Bestellung äußerst restriktiv und mit größter Zurückhaltung zu handhaben. Demgemäß heißt es in den Gesetzesmaterialien zu § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG, eine Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft käme in Betracht, wenn der Verfahrensbeistand nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig werde oder seine Aufgaben lediglich in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden, missachtenden Weise wahrnehme (KG Berlin, Beschluss vom 20. August 2021 – 16 UF 2/21 –, juris).

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs hat der Antrag keinen Erfolg.

Die Verfahrensbeiständin ist in den Vorverfahren verlässlich tätig geworden. Das Kammergericht hat im bereits benannten Verfahren des Az: [REDACTED] zuletzt ebenfalls die hiesige Verfahrensbeiständin bestellt.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht hinreichende Sachverhaltskenntnis der Verfahrensbeiständin, welcher einer sachdienlichen Interessenvertretung des Kindes entgegenstehen könnte. Angesichts des dargestellten Umfangs der Verfahren und der Vielzahl der von den Eltern eingereichten Schriftsätze und Anlagen wäre es gerade nicht zu beanstanden, wenn die Verfahrensbeiständin sich auch bei den Eltern nach dem Sachstand erkundigt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Verfahrensbeiständin die Kindesinteressen gefährdet hat. Dafür sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte hinsichtlich der in der Vergangenheit seitens der Verfahrensbeiständin mit dem Kind erfolgten Kontakte gegeben.

Soweit die Mutter sich über Gesprächsverläufe von ihr mit der Verfahrensbeiständin sowie die Einschätzungen der Verfahrensbeiständin beschwert ist bereits nicht ersichtlich, dass dies zu einer den Kindesinteressen offensichtlich missachtenden Tätigkeitsausübung der Verfahrensbei-

ständig führen könnte.

Die Verfahrensbeiständin ist Interessenvertreterin des Kindes und nicht Hilfsperson eines Elternteils und auch nicht verpflichtet, Einschätzung eines Elternteils zu teilen.

Durch nichts belegt ist die Angabe der Mutter, sie habe aus „mehreren Quellen“ erfahren, dass die Verfahrensbeiständin das Ziel verfolge, in jedem Fall Vätern den Kontakt zu Kindern zu ermöglichen. Die Verfahrensbeiständin hat dies dann auch zurückgewiesen und hervorgehoben sich nicht als befangen zu betrachten. Das Gericht hat die Verfahrensbeiständin im Übrigen bereits langjährig bestellt, wobei unzulässige parteiische Einflussnahmen zu Gunsten von Vätern in keinem Verfahren festgestellt werden konnten.

Das erweiterte Führungszeugnis der Verfahrensbeiständin vom 28.01.2025, abgelegt unter der von der Gerichtsverwaltung bereitgestellten Sammelakte, wurde wie bereits mitgeteilt eingesehen und wies keine Eintragung wegen einer der in § 158a Abs. 2 FamFG genannten Straftaten aus. Die eingesehenen Qualifikations- und Fortbildungsnachweise belegen die Eignung. Die Beteiligten des kindschaftsrechtlichen Verfahrens haben im Übrigen keinen Anspruch auf Einsicht in das Führungszeugnis, ebenso wenig auf Einsicht in die Nachweise zur fachlichen Eignung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Zweifel
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.01.2026

Winter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig